

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)  
Weitere Verkaufssonntage und Feiertage

- (1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
- (2) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 01.12.2009 bedarf es für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage eines besonderen Anlasses, der die Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt. Die Anforderungen die an einen solchen Anlass zu stellen sind, ergeben sich aus der Bedeutung des Anlasses und der Größe des freizugebenden Bereichs. Sonntägliche Ladenöffnungen in einem großen Gebiet erfordern deshalb besonders hohe Voraussetzungen an den Anlass. Je kleiner der freizugebende Bereich ist, desto geringer werden die Anforderungen an die Bedeutsamkeit des Anlasses.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015) liegt vor.  
Der aktuell hierzu in Umlauf gegebene Erläuterungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 20.11.2015 trifft ergänzend folgende Kernaussage: „Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht ... nicht aus. Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf die Anwendung des LÖG NRW.  
Als Kernaussage ist – wie bereits der ursprünglichen Pressemitteilung zu entnehmen war – weiterhin maßgeblich, dass der Anlass (= Markt, Fest etc.) für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der prognostisch die

zu erwartende Anzahl der Ladenbesucher übersteigt. Bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW muss daher der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei traditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstaltungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht dagegen nicht aus.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den gesamten Ort beziehen oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Bereichen des Ortes sich bereits der Anlass auswirkt.

Das Bundesverwaltungsgericht betont wiederholt, dass bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt.

Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Vor diesem Hintergrund stehen insbesondere Termine für die Sonntagsöffnung für Gewerbegebiete und Einkaufszentren und Veranstaltungen, bei denen primär der Handel im Vordergrund steht, auf dem Prüfstand. Denn hier ist fraglich, ob die jeweilige Veranstaltung oder die Öffnung der Einzelhandelsbetriebe die Besucherströme anzieht.

Darüber hinaus sind aber auch sehr kleine Veranstaltungen mit primärem Anwohnercharakter kritisch zu betrachten.

Bei der hier von der Gemeinde anzustellenden Prognose ist fraglich, ob die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.

Vor dem dargestellten Hintergrund der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es aber auch unter Berücksichtigung der Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 vertretbar, weiterhin Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.

Hier gilt: Je kleiner das Gebiet der Ladenöffnung, desto weniger massives Gewicht muss der Anlass für die Ladenöffnung haben. Es ist aber bei der notwendigen Prognose darauf zu achten, dass die Besucherströme nicht primär durch die Ladenöffnung ausgelöst werden, sondern durch den Markt, das Fest etc.

**Für die von den Interessengemeinschaften benannten Termine und Anlässe nachfolgend die von der Verwaltung vorgenommene Zuordnung:**

	Sonntag	Stadtteil/ Antragsteller	Anlass	Gesetz/Entscheid BVerwG	Positive Begründung	Negative Begründung
1	02.04.2017	Kernbereich Innenstadt  CityMarketing	Köln bewegt sich  Aktionstag	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
2	05.11..2017	Kernbereich Innenstadt  CityMarketing	Köln kocht	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	

3	17.12.2017	Kernbereich Innenstadt CityMarketing	Weihnachtszauber Köln	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
4	06.08.2017	Deutz Interessengemeinschaft Deutz	Straßenfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	

5	11.06.2017	Severinsviertel Interessengemeinschaft Severinsviertel e.V.	Sommer der Kulturen	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Es handelt sich um einen ausschließlich für die Sonntagsöffnung geschaffenen Anlass. (Keine echten Besucherzahlen. Diese beziehen sich auf andere Veranstaltungen.)
6	08.10.2017	Severinsviertel Interessengemeinschaft Severinsviertel e.V.	Kölsches Oktoberfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Es handelt sich um einen ausschließlich für die Sonntagsöffnung geschaffenen Anlass. (Keine echten Besucherzahlen. Diese beziehen sich auf andere Veranstaltungen)
7	03.12.2017	Severinsviertel Interessengemeinschaft Severinsviertel e.V.	Veedelsadvent mit größter Feuerzangenbowle der Welt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Es handelt sich um einen ausschließlich für die Sonntagsöffnung geschaffenen Anlass. Die Besucherzahl kann angezweifelt werden, da die Feuerzangenbowle am 17.12.2017 bereits von der IG Neustadt-Süd genutzt wird.

8	11.06.2017	Neustadt-Süd ABC Aktionsgemeinschaft- Bonner Straße-Chlodwigplatz	Südstadt Veedelsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
9	17.09.2017	Neustadt-Süd ABC Aktionsgemeinschaft- Bonner Straße-Chlodwigplatz	Südstadt-Kulturherbst	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
10	17.12.2017	Neustadt-Süd ABC Aktionsgemeinschaft Bonner Straße-Chlodwigplatz	Südstadt-Krippenweg 2017 Mit Veedelsadvent mit größter Feuerzangenbowle	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
11	02.04.2017	Rodenkirchen Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V.	Rodenkirchener Kunstmeile	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden	

					Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
12	17.09.2017	Rodenkirchen Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V.	Lifestyle-Tag	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
13	03.12.2017	Rodenkirchen Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V.	Rodenkirchener Winterzauber	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen	

					hinreichend große Besucherströme anziehen.	
14	28.05.2017	Sürth Dorfgemeinschaft Sürth	Marktplatzfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	



15	05.11.2017	Braunsfeld	Köln backt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	<p>Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.</p>	
16	28.05.2017	Lindenthal Ring Lindenthaler Geschäftsleute e.V.	Tag der Nostalgie	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	<p>Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.</p>	

17	08.10.2017	Lindenthal Ring Lindenthaler Geschäftsleute e.V.	Street Gallery	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
18	03.12.2017	Lindenthal Ring Lindenthaler Geschäftsleute e.V.	Weihnachtsmarkt und Lichterfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen. Von einem ausreichenden Besucherstrom ist auszugehen, da die Veranstaltungen in Lindenthal in der Vergangenheit von Besucherinnen und Besuchern stark frequentiert wurden.	

19	05.11.2017	Sülz/Klettenberg	Kunst im Carrée	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
20	03.12.2017	Sülz/Klettenberg	Sülz/Klettenberger Weihnachtslichter	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Es handelt sich um einen ausschließlich für die Sonntagsöffnung geschaffenen Anlass. (Die Besucherzahl von 30.000 zu diesem Event kann aufgrund der Beschreibung nicht passen)
21	25.06.2017	Neu-Ehrenfeld IG Landmannstr.	Straßenfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon	

					traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
22	08.01.2017	Ossendorf IG Homepark	Luffahrfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
23	08.10.2017	Ossendorf IG Homepark	Street Food Festival	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.  Zur selben Zeit findet in Köln die weltweit führende Ernährungsmesse Anuga statt.  Streetfood Festivals sind momentan bundesweit attraktiv	

24	28.05.2017	Nippes Nippes e.V.	Bürgerfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
25	17.09.2017	Nippes Nippes e.V.	Klimastraßenfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	

26	03.12.2017	Nippes Nippes e.V.	Nikolausmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
27	02.04.2017	Longerich Bürgerverein Köln-Longerich e.V.	Longerich bewegt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

28	25.06.2017	Longerich Bürgerverein Köln-Longerich e.V.	Kunstmeile Longerich	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
29	03.12.2017	Longerich Bürgerverein Köln-Longerich e.V.	Nikolausmarkt und Weihnachtssingen	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

30	02.04.2017	Chorweiler City-Center Köln-Chorweiler	Internationales und integratives Sport- Begegnungsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
31	11.06.2017	Chorweiler City-Center Köln-Chorweiler	39. Stadtbezirksfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
32	05.11.2017	Chorweiler City-Center Köln-Chorweiler	Chorweiler singt Kölsch	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
33	02.04.2017	Lind/Wahn/ Wahnheide/Urbach Interessengemeinschaft Porz Lind	Trödelmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden	



					Besucherstrom erwarten lässt.	
34	08.10.2017	Lind/Wahn/ Wahnheide/Urbach Interessengemeinschaft Porz Lind	Trödelmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
35	05.11.2017	Lind/Wahn/ Wahnheide/Urbach Interessengemeinschaft Porz Lind	Trödelmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
36	08.01.2017	Porz-Eil Interessengemeinschaft Porz-Eil	Traditioneller Neujahrsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	

37	08.10.2017	Porz-Eil Interessengemeinschaft Porz-Eil	Herbstmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
38	05.11.2017	Porz-Eil Interessengemeinschaft Porz-Eil	Wintermarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
39	11.06.2017	Porz-Mitte Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.	Porzer Autosalon/Autofrühling	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

40	08.10.2017	Porz-Mitte Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.	Musikalischer Herbstfest (zum 13 mal)	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
41	03.12.2017	Porz-Mitte Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.	Porzer Adventsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Die Veranstaltung ist nicht geeignet ausreichendes Publikum zur Veranstaltung zu ziehen. (Quelle: Youtube_Zenter TV) Zudem keine Angabe über Besucherströme.

42	28.05.2017	Rath/Heumar Interessengemeinschaft Rath/Heumar	Musikfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
43	08.10.2017	Rath/Heumar Interessengemeinschaft Rath/Heumar	Weinfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

44	25.06.2017	Kalk Interessen- und Standortgemeinschaft Kalk	Traditionelles Straßenfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
----	------------	---	----------------------------	-----------------------------------	---	--